

I. Geltungsbereich und Verbindlichkeit

- Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen der Sekisui Chemical GmbH (SEKISUI).
- Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn ein ausdrücklicher Widerspruch nicht erfolgt oder Bestellungen vorbehaltlos angenommen werden. Abweichende Bedingungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich mit SEKISUI vereinbart werden.
- Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte der vorliegenden Bedingungen verbindlich. Bei Abschluss eines besonderen Lieferungsvertrages behalten alle diejenigen Bedingungen Gültigkeit, welche nicht ausdrücklich aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung außer Kraft gesetzt sind.

II. Angebot und Umfang der Lieferung

- Die in den Angeboten enthaltenen Angaben über, Maße, Gewichte, Leistungen usw., sowie die zum Angebot gehörenden Kataloge und technischen Unterlagen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- Der Besteller ist für die Richtigkeit und die rechtzeitige Beschaffung der von ihm beizubringenden Unterlagen verantwortlich.
- Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind die Angebote von SEKISUI unverbindlich, soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Bestellungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SEKISUI. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Bestätigung von SEKISUI maßgebend.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Produktionsstätte oder Lager.
- Soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorliegt, ist die Zahlung als Vorauszahlung ohne jeden Abzug frei Düsseldorf zu leisten. Banküberweisungen, Schecks, usw. gelten erst nach Gutschrift als Zahlung. Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem SEKISUI nach dessen Gutschrift über den Betrag verfügen kann. Vorauszahlungen oder Anzahlungen werden nicht verzinst.
- Wird eine Zahlungsfrist überschritten, kann SEKISUI Jahreszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen, sofern kein höherer Schaden nachgewiesen wird. Kommt der Besteller mit der Zahlung einer Rate länger als zwei Wochen in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag sofort fällig.
- Zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Dies gilt nicht für die Aufrechnung mit einer unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Forderung.
- Der Besteller ist nicht berechtigt, Preise und Zahlungsbedingungen Dritten gegenüber offen zu legen.

IV. Lieferung und Lieferfrist

- Mangels ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung ist die angegebene Lieferfrist unverbindlich.
- Die Lieferfrist beginnt mit Empfang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen sowie auch nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung.
- Soweit nicht anders vereinbart, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn der bestellte Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf die Produktionsstätte verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen – insbesondere bei Streik und Aussperrung – und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von SEKISUI liegen – gleichviel ob in der Produktionsstätte oder einem Lager von SEKISUI oder eines seiner (Unter-) Lieferanten eingetreten – , z.B. Betriebsstörungen, Ausschusswaren, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von SEKISUI zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt SEKISUI in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mit.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- Hat sich der Besteller den Abruf des Liefergegenstandes vorbehalten, ist er spätestens ein halbes Jahr nach Vertragsschluss zur Abnahme verpflichtet, sofern kein anderer Termin schriftlich vereinbart wurde.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme

- Soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird (insbesondere nach Incoterms 2000), geht die Gefahr spätestens mit der Auslieferung der Lieferteile an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Auslieferung bestimmte Person über. Außer bei Frei-Haus-Lieferungen oder anders lautender Vereinbarung (insbesondere durch Incoterms 2000) wird die Sendung nur auf Wunsch des Bestellers durch SEKISUI gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr im Augenblick der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über. SEKISUI ist berechtigt, den Liefergegenstand einzulagern oder seine Einlagerung zu veranlassen. Der Besteller trägt Gefahr und Kosten der Lagerung. Auf Wunsch des Bestellers werden die Waren auf seine Kosten versichert. Nach angemessener Frist ist SEKISUI berechtigt, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII – Gewährleistung – entgegenzunehmen.
- Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Sämtliche gelieferten Waren bleiben solange Eigentum von SEKISUI, bis die gesamten Forderungen (Haupt- und Nebenforderungen) aus dieser oder anderen Lieferungen beglichen sind. Dies gilt auch hinsichtlich schon gelieferter Ersatzteile.
- Der Besteller darf den Gegenstand nicht verpfänden, nicht zur Sicherung übereignen und nicht belasten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller SEKISUI unverzüglich zu informieren. Der Besteller haftet SEKISUI für die Kosten einer Drittwiderspruchsklage.
- Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware gegen Schaden jeder Art in der erforderlichen Höhe zu versichern und SEKISUI auf Verlangen die Versicherungspolice nachzuweisen.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller gilt stets als für SEKISUI vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung der Waren oder ihrer Umbildung oder Verbindung mit anderen Waren, die Vorbehaltseigentum Dritter sind, erwirbt SEKISUI Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Der Besteller darf die Waren bzw. die neuen Produkte nur im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs veräußern. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit SEKISUI vereinbarten Brutto-Rechnungsbetrags an SEKISUI ab. Zur Einziehung der Forderungen ist der Besteller auch danach berechtigt, solange die Vertragsbedingungen eingehalten werden, die Zahlungsverpflichtungen an SEKISUI erfüllt werden und keine Gefahr der Insolvenz besteht. Ansonsten kann SEKISUI verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und die Schuldner sowie alle erforderlichen Informationen für die Beitreibung der Forderungen bekannt gibt, alle relevanten Unterlagen herausgibt sowie die Schuldner über die Abtretung informiert. SEKISUI ist berechtigt, den gesamten ausstehenden Betrag von den Schuldnern einzutreiben und die eigenen Forderungen gegen den Besteller gegen diesen Betrag aufzurechnen.
- SEKISUI verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
- Soweit nach dem Recht des Landes, in dem die Ware verbleibt, für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts weitere Schritte erforderlich sind, z.B. die Registrierung in einem Register, hat der Besteller diese auf seine Kosten durchzuführen. Der Besteller hat SEKISUI hierüber den Nachweis zu erbringen.

VII. Gewährleistung

- Der Besteller hat die Waren nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Im Übrigen sind Mängel im Zeitpunkt ihres Auftretens SEKISUI unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge gelten die gelieferten Gegenstände als genehmigt.
- In jedem Fall verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, in einem Jahr nach Lieferung an den Besteller.
- Bei rechtzeitiger Rüge haftet SEKISUI nach Wahl des Bestellers auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt SEKISUI – bei berechtigter Beanstandung – die Kosten der Ersatzteile einschließlich des Versandes. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- Für die Ersatzteile und die Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand.

- SEKISUI kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
- Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von SEKISUI's Geschäftsführern oder Erfüllungsgehilfen.
- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder übermäßige Beanspruchung, entstehen, sofern sie nicht auf das Verschulden von SEKISUI zurückzuführen sind.

VIII. Rücktritt

- Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn SEKISUI die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.
- Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV vor und gewährt der Besteller SEKISUI - der im Verzug befindlichen Firma - eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist durch SEKISUI's Verschulden nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn SEKISUI eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung des von ihr zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt, oder bei Fehlschlagen der Nachbesserung. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als der Mangel und SEKISUI's Vertretungspflicht anerkannt oder nachgewiesen sind.
- Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wundlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchem Schaden, der nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden ist.

IX. SEKISUI's Recht auf Rücktritt

- SEKISUI ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Bestellers nach Ablauf einer gesetzten Frist für die Zahlung vom Vertrag zurück zu treten, folglich den Liefergegenstand wieder an sich zu nehmen und Schadensersatz zu verlangen. Beim Rücktritt hat der Besteller SEKISUI, neben der Entschädigung für entgangenen Gewinn, dem erfolgten Aufwand und der Benutzung des Liefergegenstandes, auch jede unverschuldete Wertminderung sowie jeden weiteren Schaden, den SEKISUI wegen der Nichterfüllung des Vertrages erleidet, zu ersetzen.
- Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts IV Ziff.4, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder sich auf SEKISUI's Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht SEKISUI das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Sofern SEKISUI vom Rücktrittsrecht Gebrauch macht, teilt sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mit, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

X. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen, sowie Gerichtsstand ist Düsseldorf.**
- Für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag oder seiner Beendigung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.**